

folglich hinzu, fand aber die Thüre verschlossen, und als die herbeigerufene Mutter sie öffnete, waren Kleidung und Haar des Kindes von der Flamme schon verzehrt und die ganze Haut verbrannt. Es lebte noch bis zum nächsten Morgen, wo der Tod seinen Schmerzen ein Ende machte.

Das bekannte deutsche Lied: „Es ist kein Dorflein so klein, Schulmeister müssen d'rin sein,“ soll jetzt in's Französische übersetzt werden. Die Kammer der Deputirten hat die Ausgabe für den öffentlichen Unterricht mit vielem Interesse erörtert und erkennt immer mehr, daß man mit der Bildung des Volks durch gute Dorfschulen beginnen müsse, wenn es besser im Lande werden solle. Der französische Stolz ist diesmal so bescheiden, Deutschland in diesem Punkte als Muster und Vorbild öffentlich zu nennen.

In Düsseldorf hat sich ein Verein gebildet, um den Zustand der arbeitenden Klassen zu verbessern und mit aller Kraft dahin zu streben, um Mittel aufzufinden, einer großen Anzahl geringer Arbeiter eine bessere Zukunft zu bereiten. Auch treue Dienstboten und Handwerksgehilfen sollen für gute Aufführung Belohnungen erhalten.

Die freundlichsten Gesichter im neuen Jahr machen die Tuch- und Lederhändler, die Schneider, Schuster und Riemer, denn die haben jetzt alle Hände voll zu thun. Der Vorsicht wegen werden jetzt überall neue Monturen, frisches Lederzeug und gute Schuhe angeschafft.

Hast du auch in der Spener'schen (Zeitung) gelesen, daß der Vater Mathieu die Irländer alle vom Schnapstrinken abgewöhnt? fragte ein Berliner Eckensteher seinen Genossen, als sie eben in eine sogenannte Kapelle (Schnapschenke) traten. Ja, erwiderte der Befragte, aber der genirt mich nicht, der sind noch Irren (Iren); geschickte Leute, wie wir, die sitzen enen uf de Lampe, der sie nicht auslöschten thut.

**Auflösung der Charade in Nr. 4:  
Trommelschlag.**

Cours der Gold-Sorten.	fl.	kr.
Neue Louisdor . . . . .	10	57
Friedrichsd'or . . . . .	9	28
Dukat . . . . .	5	31
20 Frankstücke . . . . .	9	20
Holländische 10 fl. Stücke . . . . .	9	48
Fünf Franken-Thaler . . . . .	2	20

Badnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

**B a d n a n g.**

**Naturalien-Preise vom 20. Januar 1841.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . .	5	15	5	7	5	—
„ Roggen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	4	6	5	56	3	48
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	1	24	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen . .	—	—	—	—	—	—

**Brod = Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . . 20 Kr.  
Der Kreuzer-Weck soll wägen . . . . . 8 Loth.

**Fleisch = Taxe.**

1 Pfund Rindfleisch gemästetes . . . . . 6 kr.  
— — Rindfleisch geringeres . . . . . 5 —  
— — Kuhfleisch gemästetes . . . . . 5 —  
— — Kuhfleisch geringeres . . . . . 3 —  
— — Kalbfleisch . . . . . 6 —  
— — Schweinefleisch . . . . . 8 —  
— — Schweinefleisch abgezogen . . . . . 7 —  
— — Hammelfleisch gemästetes . . . . . —  
— — Hammelfleisch geringeres . . . . . —

**Heilbronner Frucht-Preise vom 16. Januar.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . .	4	34	4	28	4	20
„ Korn . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	20	5	12	4	48
„ Haber . .	4	—	3	54	3	44

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

**Der Murrthal-Vote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.**

N<sup>o</sup>. 8.

Dienstag den 26. Januar

1841.

Mit Freude und Triumph ward es vernommen, als unser geliebter König — zu Ende des Jan. 1817 — seine liberale Gesinnung, sein Vertrauen zu seinem Volke und die Reinheit seiner Zwecke auf eine glänzende Weise bewährte, die Schranken brach, mit welchen unter der vorigen Regierung das Gesetz die freie Mittheilung der Gedanken durch den Druck umgeben hatten, und unter Aufhebung des Ober-Censur collegiums und der Bücherfiscalate, die freie Presse, die unerläßliche Bedingung aller geistigen Entwicklung und die sicherste Bürgschaft der Rechte und Freiheiten der Völker, — herstellte.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Badnang. Zur Einlieferung an das in Ludwigsburg garnisonirende 3. Infanterie-Regiment haben die unten mit ihren Loosnummern bezeichnete Rekruten der dießjährigen Aushebung am

Mittwoch den 17. Februar, Nachmittags präzis 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen.

Die Ortsvorsteher haben denselben sogleich davon Eröffnung zu machen und Urkunden darüber bei Vermeidung eines Wartboten binnen 8 Tagen einzusenden. Gleichzeitig ist anzuzeigen, wenn ein Rekrut Criminalstrafen erstanden haben oder konfinirt seyn sollte. Im ersteren Falle ist das Verbrechen und die Strafe anzugeben.

Die Loosnummern sind:  
2. 12. 17. 19. 20. 22. 23. 31. 32. 34. 37. 42. 44. 49. 54. 55. 65. 80. 81. 82. 84. 94. 96. 97. 99. 103. 104. 105. 106. 107. 110. 112. 114. 116. 118. 125. 126. 127. 129. 130. 136. 139. 140. 145. 146. 148. 151. 154. 160. 161. 162. 163. 177. 178. 183. 185.  
Den 25. Januar 1841.

Oberamt.  
Stoßmayer.

Badnang. Die Lieferung des Materials zu Unterhaltung der Staatsstraßen wird auf die

Dauer von 3 bis 6 Jahren in Afford gegeben werden

Mittwoch den 3. Febr. d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Badnang

für die Distrikte  
Stiftsgrundhof, Raubach, Badnang, Zell, Strümpfelbach und Herrschaftswald.

Donnerstag den 4. Februar,  
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause zu Sulzbach

für die Distrikte  
Oppenweiler, Reichenberg, Ellenweiler, Lautern, Sulzbach, Berwinkel, Derlach, Siebersbach, Bernhalben, Dauernberg und Großhöchberg.

Bei der Verhandlung in Sulzbach wird zugleich ein Afford über das Kleinschlagen der Steine auf dieselbe Periode für die Straßendistrikte auf den Markungen

Zell, Herrschaftswald, Oppenweiler, Reichenberg, Ellenweiler, Lautern und Sulzbach abgeschlossen werden.

Die betreffende Ortsvorsteher haben dieses Vorhaben gehörig bekannt zu machen.

Den 25. Januar 1841.

Oberamt.  
Stoßmayer.

**Bachnang.** Das Regierungsblatt enthält in seiner zweiten Nummer vom laufenden Jahre eine Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 7. d. in Betreff der Wirthschaftsabgaben von fremden Weinen folgenden Inhalts:

„In Beziehung auf die durch den zweiten Abschnitt der Verfügung vom 30. Dezember 1835 (Reg. Blatt S. 493) angeordnete Controlirung vereinsländischer Weine und Branntweine werden, um den hin und wieder vorgekommenen falschen Namensangaben zu begegnen, nach getroffener Verabredung mit der K. Baiernschen und Großherzoglich Badenschen Regierung nachstehende, vom 1. Februar dieses Jahres an zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Von den bei dem Eingang bairischer oder badenscher Weine (Trauben-, Obst- oder Branntweine) nach Württemberg (außer den Papieren der Ausfuhrbehörde) in doppelter Ausfertigung erforderlichen Frachtbriefen muß künftig der eine von der Obrigkeit des Absendungsorts dahin beurkundet seyn: „daß der im Frachtbrief richtig unterschriebene und zahlungsfähige Versender, falls der Empfänger des Weines nicht ermittelt würde, für die Abgaben und Kosten bis zum fünften Theil des Werths der Waare Sicherheit leiste.“

Ohne Ablegung eines so beurkundeten Frachtbriefs bei dem Acciseamt des Eintritts-orts darf die Waare nicht weiter gebracht werden, es wäre denn, daß der Waarenführer vor dem Acciseamt die gleichmäßige Verpflichtung unterschriftlich anerkennt, und, wenn er dem Beamten als zahlungsfähig nicht hinreichend bekannt ist, durch Bürgschaft oder Hinterlage bis zu dem gedachten Betrage sogleich Sicherheit leistet.

Die in dieser oder jener Weise geschene Sicherheitsleistung hat der Acciser auf dem andern, dem Waarenführer wieder zur Hand zu stellenden Frachtbrief zu bescheinigen.

2) Bei dem Transport von Wein oder Obstwein nach Baden ist in der Regel der muthmaßliche Betrag der Wein-Accise und des Umgelds bei dem Steuer-Erheber des Eintrittsorts von dem Transportanten haar zu hinterlegen oder hiefür Bürgschaft zu stellen; es wird jedoch von einem diesseitigen Unterthan, als Transportanten, solche Sicherheitsleistung nicht erfordert, wenn er durch ein, auf seine Person lautendes, von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicher-

heit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe.

3) Werden Getränke-Transporte der fraglichen Art ohne einen Nachweis der geschene Abgaben-Sicherstellung über den Eintrittsort gebracht; so ist der Waarenführer diesseits in die auf Nicht-Anmeldung des Waaren-Übergangs gesetzte Controle-Estrafe von 1 bis 15 fl. (Reg. Blatt von 1838, S. 307), in Baden aber in eine Controle-Estrafe von 5 bis 25 fl. verfallen, und am Ort der Betretung zur nachträglichen Sicherheitsleistung anzuhalten.“

Diese auf den Verkehr mit dem Ausland wesentlich Bezug habende Anordnungen haben die Ortsvorsteher ohne Verzug zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen zu bringen. Insbesondere sind die Weinhändler, Frachtfuhrleute und sonstige Gewerbetreibende auf den Punkt 2 der Verfügung zur Verhütung von Nachtheilen für sie aufmerksam zu machen.

Den 25. Januar 1841.

Ober- und Kameralamt.  
Stoßmayer. In legaler Abwesenheit  
des Beamten  
Buchh. Lauer.

**Bachnang.** Es ist gewöhnlich der Fall, daß sich die Inhaber der sogenannten Commissions- und Geschäfts-Bureau mit der Besorgung von Selbstgeschäften für Dritte befassen.

Da sie in diesem Falle für diejenige, welche Geld auszuleihen haben, oder solches aufnehmen wollen, gegen die Bezahlung einer Gebühr Aufträge zur Unterbringung oder Anschaffung von Geldsummen übernehmen, so treiben sie das Gewerbe eines Mäklers, wozu nach Art. 124 der revidirten Gewerbe-Ordnung und nach den S. S. 97 und 103 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 12. Octbr. 1837 eine ortsobrigkeitliche Bestellung erforderlich ist.

Hiernach bleibt es dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde anheim gestellt, ob in einer Gemeinde das Bedürfniß zu Aufstellung eines oder mehrerer Mäkler vorhanden ist.

Bei der Bestellung derselben ist im Interesse des Publikums darauf zu sehen, daß nur zuverlässige und unbescholtene Männer außersehen werden, und daß sie eine angemessene Caution einzulegen im Stande sind.

Uebrigens wird hiebei bemerkt, daß den Inhabern der Geschäfts- und Commissions-Bureau, insofern bei ihnen die angegebene persönliche Eigenschaften zutreffen, wegen ihrer anderwärtigen Verbindung mit dem Publikum wohl am passendsten die Stelle eines Mäklers übertragen werden könnte.

Damit übrigens das Publikum gegen übermäßige Gebühren-Bezüge von Seiten der Mäkler sichergestellt wird, sind von den Ortspolizei-Behörden angemessene Gebühren festzusetzen, in welcher Beziehung sie als Anhaltspunkt auf die für die Residenzstadt Stuttgart gegebene herzogliche Verordnung vom 9. October 1790

Fris Sammlung der Polizeigesetze für die Residenzstadt Stuttgart, Seite 21, verwiesen werden.

Die Mäkler sind in Pflichten zu nehmen. Auch ist sofort von deren Bestellung, sowie von den festgesetzten Gebühren das Publikum durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Den 25. Januar 1841.

Oberamt.

Stoßmayer.

**Bachnang.** Die noch ausstehende, auf den 15. d. verfallene Armenberichte Murrthalbote von 1840 Nr. 30, sind bei Vermeidung eines Wartboten in 5 Tagen zu erstatten.

Den 25. Januar 1841.

Gemeinschaftliches Oberamt.  
Stoßmayer. Gef.

**Bachnang.** Die Bürgschaftsgläubiger des verstorbenen res. Posthalters Schäffer, von Bachnang, werden auf Anrufen seiner Erben hie-mit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 90 Tagen, von heute an, dem Waisengerichte zu Bachnang anzuzeigen, widrigenfalls über werden den Schäfferschen Erben ihre Einreden gegen dieselbe für immer vorbehalten werden.

Den 21. Januar 1841.

K. Oberamtsgericht.  
Böhlen.

**Bachnang.** [Fahrniß-Auction.] Aus der Verlassenschaft der gestorbenen Georg Friedrich Blind, Schuhmachers Wittwe, wird am Samstag den 30. Januar d. J.,

Morgens 8 Uhr,

in deren Behausung in der Aspacher Vorstadt gegen baare Bezahlung eine Fahrniß-Auction durch alle Rubriken gehalten werden, wozu die Liebhaber hie-mit eingeladen werden.

Den 25. Januar 1841.

Waisengericht.  
vdt. K. Gerichts-Notariat.  
Assistent Leyser.

**Bachnang.** [Haus-Verkauf.] Aus der Verlassenschaft des gestorbenen Stadtraths und resign. Posthalters Schäffer hier, wird am 2. Februar d. J., Mittags 2 Uhr,

in der Post das vorhandene zweistöckige Haus nebst Stallung und Keller

darunter am Hasenmarkt, neben Gottlob Mezger, Tuchmacher, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Die Liebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß die Zahlungsbedingungen ganz billig gestellt sind.

Den 21. Januar 1841.

Waisengericht.  
vdt. K. Gerichts-Notariat.  
Assistent Leyser.

**Bachnang.** [Fahrniß-Verkauf.] Aus der Verlassenschaft des gestorbenen Stadtraths und Posthalters Schäffer hier, wird am Mittwoch den 27. Januar 1841,

Morgens 8 Uhr,

in der Post eine Fahrniß-Auction gegen baare Bezahlung abgehalten werden, wobei vorkommt: etwas Silber, eine goldene Repetiruhr, Bücher, worunter Schillers Werke, Kleider, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk, allerlei Hausrath und circa 10 Eimer Mischlingwein.

Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 21. Januar 1841.

Waisengericht.  
vdt. K. Gerichts-Notariat.  
Assistent Leyser.

**Steinbrück,** Gemeindebezirks Michelbach. [Mühle- und Güter-Verkauf.] In Folge eines gemeinderäthlichen Beschlusses wird am Samstag den 6. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr,

in dem hiesigen Rathszimmer die Liegenschaft der Joseph Schulz Wittwe von Steinbrück im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Solche besteht in:

einem 2stöckigen Mühlgebäude mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen, an der Straße von Michelbach nach Hall gelegen, einer 2barnigten Scheuer und einem Wasch- und Badhaus beim Haus,

sowie in 10 Mrg. 1/2 Brtl. 16 Rth. Gütern, theils Aekern, Wiesen und Garten.

Auswärtige Kaufs Liebhaber wollen sich mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen versehen.

Den 7. Januar 1841.

Gemeinderath.  
vdt. Vorstand.  
Frasch.

**Privat-Anzeigen.**

Casino. Heute Abend ist Damen-Unterhaltung.

Murrhardt. [Haus-Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Conrad



Seufer, gewesenen Färbers dahier, wird das vorhandene zweistöckige Wohnhaus mit Hofraithe, zwischen der Murr und dem Grabenweg, Samstag den 6. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Hiebei wird bemerkt, daß in diesem Gebäude früher eine Gerberei betrieben wurde, und würde sich dasselbe wegen seiner vortheilhaften Einrichtung für einen Gerber besonders eignen. Das Haus kann jeden Tag eingesehen werden durch den

Pfleger Johannes Wieland, Stadtrath.

Sulzbach. [Ball-Anzeige.] Am Lichtmeß-Feiertage wird die hiesige Dienstags-Gesellschaft im Löwen dahier bei guter Musik einen Ball geben, wozu die Mitglieder derselben ihre auswärtigen Freunde geziemend einladen.

Den 20. Januar 1841.

Unterweissach. [Haus- und Güter-Verkauf.] Unterzeichneter ist entschlossen, seine besitzende Liegenschaften am

Montag den 8. Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthaus zum weißen Lamm dahier aus freier Hand öffentlich zu verkaufen:

Ein vor 2 Jahren neu erbautes einstockiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Stallung zu 6 Stück Vieh, eine Scheuer und 1 Brtl. Küchengarten beim Haus;

circa 6 Mrg. Acker und

circa 2 1/2 Mrg. Wiesen.

Die Acker sind in gutem baulichen Zustand erhalten und können jeden Tag eingesehen werden. Die sehr annehmbaren Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Den 25. Januar 1841.

Gottlieb Wieland.

Erbsitten. [Zu verkaufen.] Fünf Stück Bodgestelle zu Kellergewölben tauglich, 20' lang und 5 1/2' hoch, stark und in gutem Zustand, sind zu verkaufen bei der

Gemeindepflege.

Geld-Gesuch. Gegen 1 1/2 fache gerichtliche Versicherung in Gebäude und Güter sucht Jemand 125 fl. zu 5 Procent aufzunehmen. Wer? sagt die Redaction.

Bachnang. [Mitleser-Gesuch.] Zum Frankfurter Journal werden noch einige Mitleser gesucht.

Maisch.

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 21. Januar 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	15	5	2	4	45
„ Roggen . . . . .	7	28	7	9	6	56
„ Gemischtes . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . . . .	6	40	6	15	6	—
„ Haber . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . . . .	3	48	3	39	3	32
1 Simri Einkorn . . . .	—	34	—	32	—	30
„ Erbsen . . . . .	1	12	1	4	1	—
„ Pansen . . . . .	1	12	1	4	1	—
„ Welschkorn . . . . .	—	52	—	48	—	45
„ Ackerbohnen . . . .	—	56	—	54	—	50
„ Wicken laut . . . . .	—	52	—	48	—	40
„ Erbsbirnen . . . . .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . .	20 Kr.
Der Kreuzer = Beck soll wägen . . . . .	8 Loth.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch . . . . .	— Kr.
— — Rindfleisch . . . . .	6 —
— — Kuhfleisch . . . . .	— —
— — Kalbfleisch . . . . .	6 —
— — Schweinefleisch . . . . .	8 —
— — Hammelfleisch . . . . .	— —
— — Schafffleisch . . . . .	— —

Heilbronner Frucht-Preise vom 20. Januar.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	9	24	9	11	9	—
„ Dinkel . . . . .	4	30	4	24	4	12
„ Korn . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . . . .	6	—	—	—	—	—
„ Haber . . . . .	4	—	3	55	3	30



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Weilingen, Welzheim etc.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

# Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N<sup>ro.</sup> 9. Freitag den 29. Januar 1841.

Prager Vertrag 1599. Durch den Vertrag Herzog Ulrichs mit dem römischen Könige Ferdinand, der zu Cadan geschlossen wurde, erhielt er sein, durch die Schlacht bei Lauffen erobertes Land wieder, als rechtmäßiger Besitzer, mußte es aber als ein Ackerlehen vom Hause Oesterreich erkennen. Durch den, heute zu Prag mit Kaiser Rudolph geschlossenen Traktat, wurde die Ackerlehenschaft aufgehoben, doch die Anwartschaft Oesterreichs auf den Fall, daß das Haus Württemberg ausstürbe, beibehalten. Dafür zahlte Herzog Friedrich I. 400,000 fl.

## Ämtliche Bekanntmachungen, Aufforderungen, Verkäufe, Akkords-Verhandlungen und Verleihungen etc.

Bachnang. Da die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1829, betreffend die Zuteilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden, (Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 230 ff.) rücksichtlich der darin erwähnten Befreiung dieser Domänen und ihrer Bewohner von der Theilnahme an den Gemeindelasten, mit Ausnahme der nach Artikel 12 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes zu entrichtenden Wohnsteuer, nicht selten zu Begründung von Ansprüchen an die betreffenden Gemeinden angeführt wird, wozu die letztere gesetzlich nicht verpflichtet sind, und durch jene Verfügung weder für schuldig erklärt werden konnten noch wollten, und ebenso auf deren Grund die Befreiung von Lasten in Anspruch genommen wird, welche dem Inhaber der Markung oder den Bewohnern als solchen, den Gesetzen und der Natur der Sache nach obliegen; so findet sich das Ministerium veranlaßt, die Grenzen der wechselseitigen Ansprüche der fraglichen Domänen und der Gemeinden, welchen dieselbe zugetheilt sind, in der

angegebenen Beziehung den bestehenden organischen Einrichtungen gemäß näher zu bezeichnen.

Zu diesem Behufe ist von der Anwendung, welche der Verfügung vom 26. April 1829 bis jetzt allenthalben gegeben worden ist, und von den Umständen, welche sich hierin ergeben haben, genaue Kenntniß erforderlich.

Hiebei fragt es sich insbesondere, wie es bisher

- 1) in Beziehung auf die Bestreitung der Kosten amtlicher Verrichtungen der Gemeindebeamten und Diener auf solchen Domänen, namentlich in Ansehung der Kosten der Lokal- und Oberfeuerschau, sodann der Brod-, Fleisch-, Getränke-, Ziegel-, Leichen- etc. Schau, — der Hebammen, Feldsteufler, und Untergänger in Beziehung auf den Steinsatz etc., der Psechter und öffentlichen Messer, der Visitatoren der Trinkgeschirre der Wirthhe, der Schutzpocken-Impfung u. s. w.,
- 2) rücksichtlich der in der Weg-Ordnung §. 1 und 4 Lit. b. — i. ausgesprochenen Verbindlichkeiten der Markungs-Inhaber, und wie es in Betreff des Transports der Steinwage auf den Markungen bewohnter und unbewohnter Domänen, ferner
- 3) in Ansehung desjenigen Aufwandes — gehalten worden ist, welcher erfordert wird,